
12/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

20.08.2019

I n h a l t

	Seite
Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang	2
Städtebau und Stadtplanung 16. August 2019	

Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung vom 16. August 2019

Nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 14), gemäß des § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 22 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Satz 1 und § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziel des Studiums	2
§ 3	Graduierung, Abschlussbezeichnung	2
§ 4	Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienumfang	2
§ 6	Studienaufbau und Studiengestaltung....	2
§ 7	Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation	3
§ 8	Bachelor-Arbeit	3
§ 9	Weitere ergänzende Regelungen	4
§ 10	Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten	4
Anlage 1:	Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)	5
Anlage 2:	Regelstudienplan / Musterplan	6
Anlage 3:	Praktikumsordnung.....	7

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des Bachelor-Studiengangs Städtebau und Stadtplanung. ²Sie ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (RahmenO-BA) für Bachelor-Studiengänge der BTU vom 12. September 2016 (AMBl. 13/2016).

§ 2 Inhaltliches Profil des Studiengangs, Ziel des Studiums

(1) Der universitäre Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung vermittelt notwendige wissenschaftliche und praxisrelevante Grundlagen einschließlich Methoden- und

Fachkompetenz, zudem notwendige Schlüsselqualifikationen und befähigt Absolventinnen und Absolventen, nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums unter Anleitung die üblichen Aufgaben der Forschung und Praxis im Bereich Städtebau und Stadtplanung zu erbringen.

(2) Der Bachelor-Abschluss bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Städtebau und Stadtplanung und eröffnet die Möglichkeit des Zugangs zum konsekutiven Master-Studium der Stadtplanung an der BTU und – gegebenenfalls unter Auflagen – zu verwandten Fachrichtungen.

(3) ¹In Verbindung mit dem Master-Studiengang Stadtplanung an der BTU schafft der Studiengang Städtebau und Stadtplanung die erforderlichen universitären Voraussetzungen für eine berufsständige Anerkennung seiner Absolventinnen und Absolventen. ²Nach erfolgreichem Studienabschluss des Bachelor- und des Master-Studiengangs an der BTU kann der Kammerzugang entsprechend den von den Architektenkammern der Länder geforderten Berufspraxis- sowie Fortbildungsnachweisen eigenverantwortlich erlangt werden. ³Im Falle eines Hochschulwechsels zum Master-Studium oder eines inhaltlich abweichenden Master-Studiums ist die individuelle Kammerfähigkeit mit der jeweiligen Architektenkammer eigenverantwortlich durch die Studierenden zu klären.

§ 3 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Städtebau und Stadtplanung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.) verliehen.

§ 4 Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen

Weitergehende Zugangs- und Immatrikulationsvoraussetzungen sind nicht vorgesehen.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienumfang

¹Das Studium ist als Vollzeitstudium konzipiert. ²Die Regelstudienzeit umfasst sechs Fachsemester und 180 Leistungspunkte (LP).

§ 6 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in:

- 14 Pflichtmodule im Umfang von 84 LP inklusive Exkursions- und Workshopwoche,

- zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 LP,
- 10 Projekt-Module im Umfang von 60 LP,
- ein Pflichtpraktikum im Umfang von 6 LP,
- ein Modul aus dem Fachübergreifenden Studium im Umfang von 6 LP,
- die Bachelor-Arbeit im Umfang von 12 LP.

(2) ¹Die Projekte vermitteln integrierend den Kernbereich des Fachwissens im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung sowie in der Landschaftsplanung, Stadttechnik, Stadtmanagement, Bau- und Planungsrecht und Regionalplanung. ²Die Projektmodule bilden die inhaltliche und organisatorische Grundstruktur des Bachelor-Studiums über die sechs Semester. ³Sie sind konsekutiv, bezogen auf größer werdende Bearbeitungsmaßstäbe, aufgebaut.

(3) Die sonstigen Module eines Semesters beziehen sich so weit möglich organisatorisch und inhaltlich auf das Projekt des jeweiligen Semesters.

(4) ¹Darüber hinaus wird im dritten, vierten und fünften Semester jeweils ein integriertes Projekt angeboten. ²Dieses besteht aus ausgewählten Modulen mit eigenem Projektcharakter und ihnen zugeordneten Projekten aus dem Modulbereich Projekte. ³Im Einzelnen handelt es sich um:

- 3. Fachsemester:
Module Landschaftsarchitektur 2 sowie Wohnungsbau und Wohnsoziologie mit dem Projekt Stadt: Quartier Neu
(Summe der Einzelmodule insgesamt 18 LP)
- 4. Fachsemester:
Module Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie sowie Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung mit dem Projekt Stadt: Quartier Umbau
(Summe der Einzelmodule insgesamt 18 LP)
- 5. Fachsemester:
Modul Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht) mit dem Projekt Stadt und Region
(Summe der Einzelmodule insgesamt 12 LP).

(5) ¹Das Pflichtpraktikum hat im Rahmen der 6 LP eine Mindestdauer von vier Wochen in Vollzeitbeschäftigung. ²Es ist zusammenhängend über vier Wochen abzuleisten. ³Näheres regelt die Praktikumsordnung in Anlage 3.

(6) Den Studierenden wird im Rahmen des Studiums ein Auslandsaufenthalt, vorzugsweise im vierten Semester, empfohlen.

(7) ¹Die in Anlage 1 aufgeführten Wahlpflichtmodule können durch die Studiengangsleitung und den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat geändert werden. ²Dabei ist die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

§ 7 Besondere Regelungen zur Prüfungsorganisation

(1) In Ergänzung zu § 17 Abs. 4 der RahmenO-BA sind auch Projekt-Module und Module, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als nicht bestanden bewertet wurden, von der Freiversuchsregelung ausgenommen.

(2) Der Verbesserungsversuch kann nicht bei Modulen im Modulbereich Projekt angewendet werden.

§ 8 Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit ist die Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. ²Mit ihrer erfolgreichen Bearbeitung weisen Studierende abschließend das angeeignete Wissen aus den einzelnen Modulen und die Fähigkeit zur Anwendung nach. ³Sie besteht aus

- zeichnerischen / grafischen Leistungen und Modellen / Objekten ggf. mit schriftlichen Abhandlungen, Berechnungen, Schemata und weiteren Texten, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, oder
- einer schriftlich-konzeptionellen wissenschaftlichen Ausarbeitung ggf. mit Berechnungen, Schemata und weiteren Darstellungen, die zum Verständnis der Arbeit notwendig sind, sowie
- dem Kolloquium.

⁴Die zu erbringenden Leistungen sind insgesamt und rechtzeitig von den Prüfenden festzulegen und in der Modulbeschreibung zu dokumentieren. ⁵Die Bearbeitung der zeichnerisch-gestalterischen bzw. schriftlich-konzeptionellen Leistung erfolgt begleitend zum Studienplan des letzten Fachsemesters und umfasst einen Bearbeitungszeitraum von 16 Wochen.

(2) Die Themen der Bachelor-Arbeit werden zu Semesterbeginn von den Fachgebieten des Studiengangs angeboten.

(3) ¹Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern aus unterschiedlichen Fachgebieten betreut und bewertet. ²Die Erstbetreuung übernimmt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer aus dem thematischen Umfeld des Studiengangs. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer mindestens 150 LP, darin enthalten die Module

- „Exkursion und Workshopwoche“ und
- „Pflichtpraktikum“

erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 9 Weitere ergänzende Regelungen

Für die Ausweisung der statistischen Daten gemäß ECTS User's Guide wird der Bachelor-Studiengang Städtebau und Stadtplanung in dieselbe Vergleichskohorte gruppiert wie der Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung (B. Sc.).

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung immatrikuliert sind, führen ihr Studium gemäß der Prüfungs- und Studienordnung vom 27. September 2016 (AMbl. 22/2016) fort. ²Sie können auf Antrag in die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung wechseln.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Stadt- und Regionalplanung vom 27. September 2016 (AMbl. 22/2016), einschließlich deren Berichtigung vom 23. Februar 2017 (AMbl. 07/2017), tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

(4) Die vorliegende Satzung tritt nach letztmaliger Immatrikulation mit Ablauf der Regelstudienzeit plus vier Semester außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät 6 – Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung vom 11. April 2018 und 12. Juni 2019, der Stellungnahme des Senats vom 14. Juni 2018 und 20. Juni 2019, den Genehmigungen durch den Präsidenten bzw. die amtierende Präsidentin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg vom 20. Juli 2018 und 10. Juli 2019 sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 31. Januar 2019 und nach vorheriger Anzeige der Satzung vom 10. Juli 2019.

Cottbus, den 16. August 2019

Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin

Anlage 1: Übersicht der Module, Status, Leistungspunkte (LP)

Modul Nr. ¹⁾	Kennz. ²⁾	Modultitel	LP-Verteilung auf die Semester						Status ³⁾
			1	2	3	4	5	6	
Modulbereich Geschichte und Theorie									
25102	GTB1	Bau- und Stadtbaugeschichte 1	6(1+2) ⁵⁾						P
25201	GTB2	Bau- und Stadtbaugeschichte 2			6(3+4) ⁵⁾				P
11705	GTB3	Einführung in die Wissenschaft / Planungstheorie 1 und Workshopwoche	6						P
25302	GTB4	Bau- und Kunstgeschichte					6		WP
25106	GTB5	Conservation / Building in Existing Fabric					6		WP
11704	GTB6	Planungstheorie 2						6	WP
Modulbereich Künste und Darstellung									
21106	KS1	Darstellung, Geometrie, CAD	6						P
21105	KS2	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen		6					P
24304	KS3	Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme			6				P
Modulbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung									
22101	SPB1	Gebäudekunde 1 / Bauordnungsrecht / Bauökonomie		6					P
11728	SPB2	Stadtplanung 1 und Planungsrecht 1		6					P
11729	SPB3	Stadtmanagement 1, Vermittlung von Planung, Wohnungswirtschaft			6				P
11697	SPB4	Stadtplanung 2 und Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht)				6			P
11730	SPB5	Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie				6 ⁶⁾			P
11722	SPB6	Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht)					6 ⁶⁾		P
24306	SPB7	Stadtplanung 3 / Stadtentwicklungsplanung					6		WP
11731	SPB8	Kulturlandschaften und Regionalentwicklung						6	WP
11732	SPB9	Stadtmanagement 3 und Stadtökonomie						6	WP
11733	SPB10	Aktuelle Fragestellungen zur Stadt						6	WP
Modulbereich Städtebau									
11734	STB1	Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur 1	6						P
11735	STB5	Landschaftsarchitektur 2			6 ⁶⁾				P
11736	STB4	Wohnungsbau und Wohnsoziologie			6 ⁶⁾				P
11737	STB3	Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung				6 ⁶⁾			P
24310	STB6	Stadttechnik 2					6		P
11738	STB2	Städtebau 2 und Landschaftsarchitektur 3						6	P
Modulbereich Projekt									
11556	EB1	Grundlagen des Raums	6						P
11557	EB2	Grundriss Schnitt Ansicht		6					P
11560	EWB1	Entwurfsmethoden und Modellbau	6						WP
11739	PB3	Stadt: Quartier Neu			6 ⁶⁾				P
11740	PB4	Stadt: Quartier Umbau				6 ⁶⁾			P
11741	PB5	Stadt und Region					6 ⁶⁾		P
Exkursion/ Praktikum/ FÜS									
11742	EX	Exkursion und Workshopwoche		6					P
FÜS	FÜS	Modul aus FÜS-Katalog ⁴⁾						6	WP ⁴⁾
11743	PRA	Pflichtpraktikum					6		P
Bachelor-Arbeit									
11714	BA	Bachelor-Arbeit						12	P
Summe LP (Pflichtmodule)			27	33	33	27	24	24	
+ Wahlpflichtmodule (12 LP müssen insg. belegt werden)							+6	+6	

¹⁾ die in der Modulbeschreibung festgelegte Nummer²⁾ das studiengangsspezifische Kennzeichen für das Modul³⁾ Status im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung (P für Pflichtmodul, WP für Wahlpflichtmodul)⁴⁾ Die Studierenden sind verpflichtet, ein Modul aus dem Wahlpflichtangebot des Fachübergreifenden Studiums der BTU zu wählen.⁵⁾ zweisemestriges Modul⁶⁾ Dieses Modul ist Teil eines integrierten Projektes. Siehe § 6 (4).

Anlage 2: Regelstudienplan / Musterplan

Semester					
1	2	3	4	5	6
Bau- und Stadtbaugeschichte 1 6 LP / 25102		Bau- und Stadtbaugeschichte 2 6 LP / 25201			

Einführung in die Wissenschaft / Planungstheorie 1 und Workshopwoche 6 LP / 11705	Plastisches Gestalten und Freihandzeichnen 6 LP / 21105	Visualisierung und CAD in der Stadtplanung / Einführung in Geoinformationssysteme 6 LP / 24304	Stadtplanung 2 und Planungsrecht 2 (Besonderes Städtebaurecht) 6 LP / 11697	Stadtplanung 3 / Stadtentwicklungsplanung WP 6 LP / 24306	Kulturlandschaften und Regionalentwicklung WP 6 LP / 11731
Darstellung, Geometrie, CAD 6 LP / 21106	Stadtplanung 1 und Planungsrecht 1 6 LP / 11728	Landschaftsarchitektur 2 6 LP / 11735	Stadtmanagement 2 / Stadtsoziologie 6 LP / 11730	Regionalplanung, Umweltplanung und Planungsrecht 3 (Raumordnungsrecht) 6 LP / 11722	
Städtebau 1 und Landschaftsarchitektur 1 6 LP / 11734	Gebäudekunde 1 / Bauordnungsrecht / Bauökonomie 6 LP / 22101	Stadtmanagement 1, Vermittlung von Planung, Wohnungswirtschaft 6 LP / 11729	Stadttechnik 1, Mobilität und Verkehrsplanung 6 LP / 11737	Stadttechnik 2 6 LP / 24310	Fachübergreifendes Studium (FÜS) 6 LP / FÜS
	Exkursion und Workshopwoche 6 LP / 11742	Wohnungsbau und Wohnsoziologie 6 LP / 11736		Pflichtpraktikum (in der vorlesungsfreien Zeit im 5. Semester) 6 LP / 11743	Städtebau 2 und Landschaftsarchitektur 3 6 LP / 11738
Grundlagen des Raums 6 LP / 11556	Grundriss Schnitt Ansicht 6 LP / 11557	Stadt: Quartier Neu 6 LP / 11739	Stadt: Quartier Umbau 6 LP / 11740	Stadt und Region 6 LP / 11741	Bachelor-Arbeit 12 LP / 11714
27 LP	33 LP	33 LP	27 LP	30 LP	30 LP

Anlage 3: Praktikumsordnung

1. Ziel des Praktikums

Das Pflichtpraktikum vermittelt erste Erfahrungen mit der Planungspraxis und der Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung. Es fördert und vertieft die universitäre Ausbildung.

2. Nachweis und Anerkennung der Praktikums­tätigkeit

¹Die Praktikantin oder der Praktikant hat sich vom Praktikumsbetrieb eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, mit der eindeutig Dauer und Art der Tätigkeit des Praktikums dokumentiert und nachgewiesen werden. ²Fehltage (Krankheit, Freistellung, Urlaub etc.) während des Praktikums werden nicht auf die Dauer des Praktikums angerechnet.

³Die Praktikantin oder der Praktikant hat einen formlosen Praktikumsbericht, der eine zeitliche Übersicht der durchgeführten Arbeiten, einschließlich der Teilnahme an fachlichen Veranstaltungen, gerechnet nach Tagen bzw. Wochen (max. 2 Seiten) sowie eine Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsschwerpunkte des Praktikums enthält, vorzulegen, der vom Praktikumsbetrieb gegengezeichnet ist. ⁴Der Praktikumsnachweis ist mit der Anmeldung zur Bachelor-Arbeit vorzulegen.

3. Dauer und Art des Praktikums

¹Anerkannt wird als Praktikum eine mindestens vier Wochen zusammenhängende Tätigkeit.

²Die Praktikantin oder der Praktikant hat in Planungs- bzw. Architekturbüros, Bau- und Planungsämtern der Kommunen, des Landes und des Bundes, in außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Projektentwicklungsgesellschaften mit städtebaulichem oder planerischem Tätigkeitsprofil oder bei Entwicklungs- oder Sanierungsträgern tätig zu sein (nachfolgend Praktikumsbetrieb genannt). ³Das Praktikum hat die fachliche Arbeit in den Bereichen des Städtebaus, der Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung, des Stadtmanagements, der Stadttechnik bzw. -wirtschaft oder der Stadterneuerung zu umfassen.

4. Durchführung des Praktikums

¹Die Praktikantin oder der Praktikant sucht sich seinen Praktikumsbetrieb selbst aus. ²Dieser muss von der oder dem Praktikumsbeauftragten bestätigt werden. ³Angeborene Praktikantenstellen werden von der Fakultät bekanntgegeben. ⁴Die Praktikantin oder der Praktikant hat mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Rechte und Pflichten regelt. ⁵Der Praktikumsbericht ist vom Praktikumsbetrieb zu bestätigen.

5. Praktikum im Ausland

Das Planungspraktikum kann auch bei geeigneten ausländischen Arbeitgebern absolviert werden, sofern die dort zu erlangenden Kenntnisse dem Ausbildungsziel und -inhalt der Bestimmungen der Punkte 2 und 3 entsprechen.